

es bei den erteilten Ortsstimmen bewenden; hingegen wird den Hoheiten remonstrirt, daß die Lauiser von denjenigen Gütern, welche sie seit 1725 gekauft, und welche sie künftig kaufen werden, fortan den Weinzoll bezahlen sollten. Absch. 317, § 4.

6. Kirchliches. [Placet.]

Art. 190. **1736.** In Betreff des Placets des Bischofs von Como lassen es die katholischen Stände bei den Erkenntnissen von 1696 und 1711 bewenden; die fünf übrigen Stände verlangen eine gründliche Information, wie es beim Bischofswechsel in alten und neuen Zeiten gehalten worden sei, damit sie ihre Obern berichten können und von den Rechtsamen und Regalien der Stände und den landvögltlichen Utilitäten nichts vergeben werde. Die Gesandten von Zürich, Bern und Schaffhausen protestieren dagegen, wenn von der Mehrheit der Stände etwas sollte beschlossen werden, bevor sie ihren Principalen diese Information überbracht hätten, da es sich hiebei um hochobrigkeitliche Regalien handle. Absch. 412, § 6. || 191. **1737.** Die katholischen Orte lassen es wiederum bei den Abschieden von 1696 und 1711 bewenden. Die evangelischen Stände behaupten, daß man aus den Abschieden wohl ersehe, daß den Landvögten von Lauis und Mendris von den neu erwählten Bischöfen wegen der großen Einkünfte, welche dieselben aus diesen Vogteien beziehen, eine genügende Recognition gebühre, daß zwar 1667, 1696 und 1711 darüber berathschlagt, daß aber „nichts Eigentliches“ von den Orten bestätigt worden sei; sie sind der Ansicht, daß man sich über eine Recognition, welche im Verhältniß zu den bischöflichen Gefällen stehe, vergleichen sollte. Der bernerische Gesandte ist überdieß instruiert, zu erklären, daß seine Obrigkeit das Placet des Bischofs von Como als ein Regale ansehe, gegen die durch die Pluralität der Stimmen ergangene Erkenntniß protestiere und die zu Aufrechterhaltung dieses Regale gedeihlichen Mittel zu ergreifen wissen werde. Absch. 427, § 6. || 192. **1738.** Man läßt es bei den verschiedenen Meinungen bewenden. Absch. 445, § 6. || 193. **1739.** Die katholischen Orte, wie früher; sie wollen der Willkür des Bischofs überlassen, eine „gütliche“ Recognition zu bezahlen. Die evangelischen Stände ebenfalls, wie früher. Absch. 459, § 7. || 194. **1740.** Man bleibt allerseits beim vorjährigen Abschied. Absch. 475, § 6. || 195. **1741.** Die evangelischen Stände nebst Glarus wollen für das Placet etwas Fixirtes, damit eine Gleichmäßigkeit zwischen den Orten stattfinde; zugleich aber wollen sie auch dasselbe als ein Regale nicht der Pluralität der Stimmen unterworfen wissen. Die katholischen Orte lassen es bei dem alten Herkommen und ihren Erklärungen von 1736 und 1737 bewenden. Absch. 484, § 4.

Lauis oder Lugano.

I n h a l t.

1. Beamte. 196—212.

A. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

b. Entschädigung für die Generalmusterung.

c. Landvogt Alt.

d. Zeitpunkt des Regierungsantritts.

B. Gerichtschreiber.

C. Landschreiber.

D. Landshauptmann.

2. Syndicat. 213.

3. Decretenbuch. 214—217.

4. Abzug. 218—242.

a. Von Valente Conti.

b. Von Bernardino Statio.

c. Von Andrea Statio.

d. Von Alexander Maderni.

- e. Von Statthalter Riva.
f. Von Graf Rusca.
5. Polizeiliches. 243—256.
a. Fischerei.
b. Dollmetscher.
c. Wahrung.
6. Judicatur- und Competenzconflicte. 257, 258.
a. Mit dem Gubernator in Mailand.
b. Mit dem Bischof von Como.
7. Justizsachen. 259—290.
a. Beurtheilung von Zolldefraudationen.
b. Procuratoren beim Syndicate.
c. Deutsche Sprache bei den Syndicatsverhandlungen.
d. Fiscale.
e. Testamente.
f. Entschädigung des Creditors für die Reisekosten.
g. Entscheidung des Landschreibers bei innewehenden Stimmen.
h. Appellation.
i. Ehebruch.
k. Recurs an die Orte.
8. Lebenssachen. 291—295.
9. Postwesen. 296—324.
10. Strafsachen. 325.
11. Zollsachen. 326—336.
a. Zollverleihung.
b. Zoll an der Tresa.
12. Kriegssachen. Werbung. 337.
13. Kirchliches. Recognition des Erzpriesters wegen des Placet. 338—343.
14. Stifte und Klöster im Flecken Lauis. 344—349.
a. Frauenkloster, von Gio. Pietro Conti gestiftet.
b. Somascercongregation.
c. Kloster der Benedictinerinnen von St. Catharina.
d. Franciscaner Kloster.
15. Locales. 350—370.
Flecken Lauis.
a. Spital.
b. Markt.
c. Eust.
d. Hochobrigkeitlicher Palaß.
16. Personelles. 371—378.

I. Beamte.

A. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

1712. Freiburg.	Hans Jakob Joseph von Alt.
1714. Bern.	Emanuel Gros.
1716. Schwyz.	Joseph Franz Reding.
1718. Glarus.	Johann Balthasar Freuler.
1720. Solothurn.	Christoph Anton Dunant.
1722. Lucern.	Aurelian Zurgilgen.
1724. Unterwalden.	Johann Ludwig Moys Lussi.
1726. Basel.	Johann Rudolf Burdhardt.
1728. Schaffhausen.	Johann Rudolf Speisegger.
1730. Zürich.	Hans Kaspar Drell.
1732. Uri.	Franz Joseph Maria Crivelli.
1734. Zug.	Franz Paul Müller.
1736. Freiburg.	Franz Fiva.
1738. Bern.	Emanuel Gros.
1740. Schwyz.	Karl Rudolf Betschart.
1742. Glarus.	Johann Peter Zopfi.

b. Entschädigung für die Generalmusterung.

Art. 197. **1713.** Lorenz Anton Weber, gewesener Landvogt zu Lauis, wünscht, daß die Landschaft möchte angehalten werden, ihn, wie solches seinen Vorfahren auch zu Theil geworden, für die bei der Generalmusterung

gehabe Mühe mit 150 Filippi zu entschädigen. Der Antrag wird zur Instruction auf nächstes Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 39, § 15.

c. Landvogt Alt.

Art. 198. **1714.** Die Gesandten der katholischen Orte, mit Ausnahme dessen von Freiburg, finden, daß Landvogt Alt bei mehreren Vergleichen namhafte Missethaten zu gering „angesehen“, bei andern Vorfällen sein richterliches Amt nicht beobachtet, ja sogar in Sachen der Maria Anna Serona seinen Eid übersehen habe. (Es werden sieben Fälle zur Begründung dieser Beschuldigungen aufgeführt.) Jene Gesandten wollen deshalb die Kammerrechnung nicht genehmigen, den Landvogt strafbar erklären und, namentlich weil derselbe gerade damals sehr krank war, den Obrigkeiten die Bestrafung vorbehalten. Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wollen aber wegen der Krankheit des Landvogts nichts erkennen, sondern die Sache lediglich den Obrigkeiten vortragen. Freiburgs Gesandter erklärt, daß laut Ortsstimmen von 1663 und 1664 an den gemachten Vergleich keine Aenderung vorgenommen werden dürfe, und protestiert dagegen, daß jetzt gegen den Landvogt etwas vorgenommen werde. Dagegen wird von den andern Gesandten das Recht in Anspruch genommen, den Landvogt über die Vergleiche zur Rede zu stellen. Absch. 51, § 11. || 199. **1715.** Der Gesandte Freiburgs beschwert sich instructionsgemäß über die im letzten Abschiede enthaltenen ehrverletzenden Ausdrücke gegen den seither verstorbenen Landvogt Alt, durch welche namentlich auch dessen Verwandtschaft sich verletzt fühle, und trägt darauf an, jene Ausdrücke aus dem Abschiede und dem Protocolle auszustreichen. Zürich stimmt dafür, daß das Geschäft, weil Alt nicht mehr habe einvernommen werden können, „todt und ab sein soll“. Für Durchstreichung im Protocoll kann es nicht stimmen, weil der Richter, der bei Ehr und Eiden dabei gefessen, dadurch angegriffen würde. Die sich Beschwerenden mögen an die Orte recurrirten. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei den Antwortschreiben ihrer Stände an Freiburg bewenden. Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sind der Ansicht, daß alles, was voriges Jahr in dieser Sache auf dem Syndicate verhandelt worden, für null und nichtig anzusehen sei, da Alt nicht habe verhört werden können, und daß es demnach aus Protocoll und Abschied gestrichen werden solle. Der glarnerische Gesandte, ohne Instruction, referiert. Absch. 67, § 8. || 200. **1716.** Es finden sich sieben Stimmen, welche dem Begehren des Oberst Joseph Protasius von Alt, Sohn des verstorbenen Landvogts Alt, daß die im Abschied und im Protocoll von 1714 enthaltenen verletzenden Worte möchten ausgestrichen werden, willfahren wollen. Absch. 85, § 6. || 201. **1717.** Es wird beschlossen, jene den Landvogt Alt betreffenden Worte durchzustreichen, so daß sie dessen Ehre und der Familie zu keinem Nachtheil gereichen. Die Gesandten von Uri und Unterwalden, instruiert, mit dem Beisatz „aus Gnaden“ zuzustimmen, wollen diesen Beisatz unter Ratificationsvorbehalt fallen lassen. Basel ist der Ansicht, daß jene Stelle im Abschied und Protocoll von 1714 nicht mit der Feder durchgestrichen werden solle, sondern daß es genüge zu bemerken, daß sie aufgehoben sei. Absch. 109, § 4.

d. Zeitpunkt des Regierungsantritts.

Art. 202. **1732.** Nachdem Landvogt Drell den Richterstab schon aufgegeben und sein Nachfolger den 16. August beedigt worden war, erhebt sich die Frage, ob dem neuen oder dem alten Landvogt die Regierung bis Bartholomäi gebühren solle. Es wird gut befunden, daß der alte Landvogt den Sessionen des Syndicats beiwohnen und allen davon fließenden Nutzen beziehen und auch nach dessen Beendigung alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Emolumente und Gefälle, sowohl in Civil-, als Criminal- und Malefizsachen, (bei dessen Abwesenheit sein Statthalter,) bis Mitternacht von St. Bartholomäi genießen soll. Das gleiche Recht hat dann auch sein Nachfolger Crivelli bis Mitternacht von St. Bartholomäi 1734. (In ähnlichem Sinne war beim

vergangenen Regierungswechsel schon verfügt worden.) Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, die Obrigkeiten möchten auch für die Zukunft diese Verfügung ratificieren. Absch. 344, § 3. || 203. **1733.** Obige Verfügung wird bestätigt. Absch. 358, § 3.

B. Gerichtschreiber.

Art. 204. **1725.** Obwohl die Mehrzahl der Gesandten erkannte, daß der Gerichtschreiber Freuler dem Flecken Lauis das Viganale und die jährliche Auflage auf die Feuerstatt zu zahlen schuldig sei, so protestirten der Gesandte von Glarus doch dagegen. Absch. 235, § 13. [Im Lucernerexemplar.]

C. Landschreiber.

Art. 205. **1733.** Den Orten wird vorgeschlagen, dem durch Alter und Krankheit geschwächten Landschreiber in der Person des Kanzlers Freuler einen Substitut zu geben, welchen jener zu belohnen habe. Die Orte sollen ihren Entscheid einige Monate vor nächstem Syndicate Zürich einsenden. Absch. 359, § 12. || 206. **1735.** Die Gesandten von Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn willigen zwar zu der Substitution des Statthalters Girolamo Maderni an die Landschreiberei zu Lauis ein, verlangen jedoch, daß nach dessen Absterben von den Orten selbst ein anderer Substitut gewählt werde. Absch. 396, § 6. || 207. **1736.** Bern und Basel lassen es bei der Ernennung des Maderni zum Landschreiber bewenden, doch tragen sie darauf an, daß auf dessen Absterben den Orten vorbehalten sein soll, einen andern nach ihrem Gutfinden zu wählen. Solothurn besteht darauf, daß, wenn Maderni sterben sollte, bevor der junge von Beroldingen im Stand wäre die Landschreiberei zu versehen, die Gräfin Turcona den Orten zwei Subjecte vorschlagen soll, um einen daraus zu erwählen. Schaffhausen verlangt, daß die Gräfin Turcona bei den Orten um Bestätigung der Ernennung Madernis einkomme. Absch. 412, § 4. || 208. **1737.** Die Gesandten lassen es einstimmig bei der Substitution des Maderni bewenden; jedoch wird beigefügt, daß, wenn derselbe vor der Majorität eines der jungen von Beroldingen sterben sollte, von der Gräfin Turcona oder von demjenigen, welcher dannzumal die Curatur haben werde, zwei tüchtige der deutschen und italienischen Sprache kundige Subjecte dem Syndicate vorschlage, aus welchen dann das Syndicat einen zum Substitut zu wählen habe. Lucern und Zug wollen der Verwandtschaft des Landschreibers überlassen, dem Syndicate ein taugliches Subject vorzuschlagen, falls Maderni vorher sterben sollte. Uri glaubt, daß die Gräfin Turcona laut der ihr erteilten Ortsstimmen das Recht habe, ein anderes Subject zur Verwaltung der Kanzlei zu erwählen. Schwyz und Unterwalden bleiben bei ihren Ortsstimmen mit dem Beifügen, daß, wenn Maderni sterben sollte, kein Substitut ohne Approbation der Obrigkeiten admittiert werden soll. Glarus schließt sich der allgemeinen Ansicht an, will aber, daß die Ortsstimmen dem Syndicate vorgewiesen werden. Basel wie 1736. Absch. 427, § 4. || 209. **1738.** Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn bestehen darauf, daß, wenn Maderni stirbt, bevor einer der jungen von Beroldingen im Stande ist, die Landschreiberei zu verwalten, dannzumal der Curator zwei tüchtige, der beiden Sprachen kundige Subjecte vorschlagen soll, aus welchen dann vom Syndicat (nach der Ansicht von Glarus und Basel von den Orten) ein Substitut zu erwählen sei. Lucern ist der Meinung, „daß von dem Syndicat „eine tüchtige Person soll vorgestellt werden, und daß dieselbe ein Eidgenosse oder ein eidgenössischer Angehöriger „sein müsse.“ Uri glaubt, daß dem Landammann Besler, Vogt der Söhne des Landschreibers von Beroldingen sel., kraft der erteilten Ortsstimmen das Recht gebühre, in diesem Falle ein anderes Subject zur Verwaltung der Kanzlei zu erwählen. Schwyz und Unterwalden wie 1737. Zug bleibt bei der der Gräfin Turcona den 9. März 1735 der Landschreiberei wegen extradierten Ortsstimme. Schaffhausen will es auf den Todesfall des Maderni ankommen lassen. Absch. 445, § 4.

D. Landshauptmann.

Art. 210. **1738.** Lucern will dem Landshauptmann, Graf Riva, den Vorsitz gleich nach dem Land-
schreiber geben; die übrigen Orte nehmen es ad referendum. Absch. 445, § 12. || 211. **1739.** Uri bleibt
bei seiner Erklärung vom 3. Januar 1739, dahin gehend, daß der Landshauptmann weder Präeminenz, Rang
noch Vortritt haben soll; ihm stimmen Freiburg und Solothurn bei. Letzteres fügt bei, daß auf andere Weise
dem Landvogt, dem Statthalter, den Fiscalen und den beiden Canzlern Schaden verursacht würde. Zürich und
Schaffhausen nehmen die Sache ad referendum. Bern und Basel finden, daß dem Landshauptmann ein Rang
gebühre und wollen ihm den nach dem Statthalter anweisen; Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus
hingegen den vor dem Statthalter und den andern Tribunalofficialen, nämlich nach dem Landschreiber und zwar allein
in öffentlichen Functionen, niemals aber im Civiltribunal; wenn der Landvogt abwesend ist, so soll der Statt-
halter vor dem Landshauptmann die Präcedenz haben. Absch. 459, § 11. || 212. **1740.** Zürich, Bern,
Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Solothurn und Schaffhausen theilen dem Landshauptmann Riva
die Präeminenz nach dem Statthalter zu und zwar so, daß in öffentlichen Functionen seine Stelle nach dem
Landschreiber und Statthalter sein und daß er im Decretenbuche mit der Benennung: Capitano generale della
milizia eingetragen werden soll. Uri bleibt bei seiner Erklärung vom 3. Januar 1739, Glarus bei seiner er-
theilten Ortsstimme, Freiburg bei seiner frühern Erklärung. Absch. 475, § 10.

2. Syndicat.

Art. 213. **1713.** Da die Malzeit zu Bironico, wo die Gesandten vor dem Einritt zu Lauis sich zu
versammeln pflegen, ziemlich schlecht bestellt ist und dennoch 45 Kronen kostet, so wird der Antrag gestellt, die-
selbe eingehen zu lassen und jedem Gesandten freizustellen, seinen Einritt zu der ihm beliebigen Stunde an St.
Lorenztag, ähnlich wie in Baden, zu Lauis zu halten, in Folge dessen dann das Entgegenreiten des Land-
vogts und der Beamten und das Glockengeläute wegfallen würden. Dieser Antrag wird zur Entscheidung der
Obriheiten in den Abschied genommen; der Landvogt hat den Entschluß der Mehrheit den Orten bis künftige
Ostern mitzutheilen. Uri und Glarus wollen es bei der alten Uebung bewenden lassen. Absch. 29, § 9.

3. Decretenbuch.

Art. 214. **1717.** Die Gesandten von Bern und Basel tragen auf eine Revision der Decrete an; Basel
will dieselbe sofort effectuieren. Die Nothwendigkeit einer Revision wird eingesehen, hingegen den h. Obri-
keiten überlassen, die Zeit derselben zu bestimmen. Absch. 109, § 10. || 215. **1723.** Zürich trägt auf An-
fertigung eines bessern Registers zum Decretenbuche an. Sein Antrag wird dem Abschiede inseriert. Absch. 211,
§ 12. || 216. **1733.** Da eine Deputation der Landschaft Lauis um Unterlassung der unnöthigen Revision der
Decrete [s. Art. 43—45] einkommt und der Landvogt von Lauis erklärt, daß er keine sich widersprechenden Decrete
wahrgenommen habe, so wird die Revision derselben nicht für nöthig erachtet. Bern, Basel und Schaffhausen
tragen auf Anfertigung eines Materialregisters an, die übrigen Gesandten auf Anfertigung eines alphabetischen.
Der Gesandte Schaffhausens stimmt nur unter Ratificationsvorbehalt zur Unterlassung der Revision. Absch.
358, § 2. || 217. **1734.** Das durch den gewesenen Landschaftsregenten Gio. Battista Riva und den Ge-
richtschreiber Balth. Joseph Freuler angefertigte und vom Landvogt revidierte alphabetische Register wird vor-
gelegt und gut befunden. Absch. 379, § 5.

4. Abzug.

a. Von Valente Conti.

Art. 218. **1712.** Die evangelischen Orte beharren darauf, den Abzug von Valente Conti zu beziehen und protestieren gegen die Majora. Die katholischen Orte lassen es bei der durch ihre Ortsstimmen demselben ertheilten Befreiung vom Abzug bewenden. Zug findet es aber bedenklich, dergleichen Befreiungen zu ertheilen. Absch. 6, § 1. || 219. **1713.** Die Gesandten der evangelischen Orte beharren instructionsgemäß darauf, den Abzug von Valente Conti zu beziehen, da der Abzug ein den Majora nicht unterworfenenes Regale sei, geben den Landvögten zu Lauis und Mendris den Befehl, dessen in beiden Landvogteien liegende Effetti und Ansprachen zu sequestrieren und zu Geld zu machen. Die katholischen Orte lassen es bei den dem Conti per majora ertheilten Ortsstimmen und der gewährten Liberation bewenden und protestieren kräftigst gegen die Execution, da bisher nicht durch Majora entschieden worden sei, ob Conti dem Abzug unterworfen sei. Absch. 29, § 1. || 220. **1713.** Valente Conti beschwert sich bei der katholischen Tagsatzung zu Lucern. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Freiburg, Solothurn lassen es bei den von ihren Ständen ertheilten Ortsstimmen bewenden. Unterwaldens und Zug's Gesandte wollen die Beschwerden ihren Principalen vortragen, Glarus nimmt sie ad referendum. Absch. 39, § 25. || 221. **1714.** Die evangelischen Orte beharren bei der vor einem Jahr gegebenen Erklärung, protestieren gegen die vom Landvogt Alt verordnete Lediglassung der sequestrierten Güter des Valente Conti und behalten sich die Execution vor. Die katholischen Orte hingegen persistieren auf ihren Ortsstimmen und der ertheilten Liberation und sprechen die Erwartung aus, daß man künftig den Valente Conti wegen des Abzugs nicht mehr angehen werde. Absch. 51, § 1. || 222. **1715.** Die evangelischen sowohl, als die katholischen Stände beharren auf ihren frühern Erklärungen; jene behalten sich die Execution auf beliebige Weise und Zeit vor. Solothurn fügt bei, daß Valente gegen sein Betragen nicht mehr so viel Mittel im Lande haben soll, als für den Abzug erforderlich seien. Absch. 67, § 1. || 223. **1716.** Die evangelischen Stände protestieren dagegen, daß die Majora für ein hochobrigkeitliches Regale, wie der Abzug eines ist, entscheiden sollen, und beharren darauf, daß Valente Conti den Abzug bezahle. Die katholischen Orte hingegen beharren auf ihren Ortsstimmen und der Liberation, „in dem heitern Verstand, daß laut der Ortsstimmen Valente in diesen Landvogteien an liegenden Gütern wenigstens 10,000 Kronen besitzen soll.“ Absch. 85, § 1. || 224. **1717.** Die evangelischen Stände nebst Glarus wiederholen ihre Protestation und fügen bei, daß sie gesonnen seien, auf gut scheinende Weise den Abzug zu beziehen und dieser Sache ein Ende zu machen. Die katholischen Gesandten legen gegen dieses Vorhaben Protestation ein und wollen ihre Ortsstimmen geachtet wissen. Absch. 109, § 1. || 225. **1718.** Die evangelischen Stände wie früher; sie fügen bei, daß sie um so mehr auf ihrer Erklärung beharren, da Valente Conti sich nach Mailand übergesiedelt und daselbst sich verheirathet habe, und sprechen ihr Befremden aus, daß die katholischen Stände durch die Majora sie verhindern, den Abzug zu beziehen, während die evangelischen Stände im umgekehrten Falle solches nicht thun, ja den katholischen Orten zum Bezuge noch behülflich sein würden. Die katholischen Orte, wie früher. Der Gesandte Unterwaldens läßt zu Händen seiner, gn. Herren in den Abschied setzen, daß Valente Conti 50,000 Thaler aus dem Lande gezogen habe, und ob sie selbigen nichts desto weniger abzugsfrei lassen wollen. Absch. 126, § 1. || 226. **1719.** Die evangelischen Orte nebst Glarus und die katholischen Orte sprechen sich wie früher aus. Lucern bemerkt, daß Valente Conti, obgleich zu Mailand ansäßig, doch noch Vicinis von Lauis sei, seine Steuern, wie andere Vicini, bezahle. Man erachtet für nothwendig, den Obbrigkeiten vorzu-

tragen, daß nach den Abschieden von 1710, 1711, 1715 Valente Conti wenigstens den Werth von 10,000 Kronen im Lande haben müsse, daß aber seine Güter und seine Guthaben daselbst von geringem Werthe seien. Absch. 142, § 1. || 227. **1720.** Dem Valente Conti geben auf dessen Ansuchen die V katholischen Orte, welche ihm den Abzug erlassen wollen, während Zürich und Bern ihn verlangen, ein Schreiben an Freiburg und Solothurn, dieselben möchten auf künftiges Syndicat zu Lauis, wie die übrigen katholischen Orte, instruieren. Absch. 155, § 5.

b. Von Bernardino Statio.

Art. 228. **1717.** Bernardino Statio von Massagno in der Landschaft Lauis war zu Venedig gestorben, hatte den größten Theil dem Spitale daselbst, Haus und Güter in der Landschaft Lauis seiner zu Venedig lebenden Schwester, der Gemeinde Massagno 1000 Kronen für eine tägliche Messe vermacht. Ob nun von den in der Landschaft liegenden Gütern der Abzug zu beziehen sei, wird ad referendum genommen. Absch. 109, § 13. || 229. **1718.** Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen wollen den Abzug von dem in der Landschaft liegenden Hause und den Gütern beziehen, Lucern, Uri, Unterwalden und Freiburg nicht, Bern blos von dem jährlichen Einkommen; der schwyzerische Gesandte, ohne Instruction, referiert; der zugerische will seine Obern berichten, daß bisher von den Gütern nichts verkauft, folglich kein Capital aus dem Lande gezogen worden sei. Absch. 126, § 8. || 230. **1719.** Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn wollen des Statio zu Venedig wohnende Schwester vom Abzug befreien, es sei denn, daß sie sich mit einem Fremden verheirathe oder ihre in der Landschaft Lauis liegenden Güter und Effetti verkaufe. Die übrigen Orte aber beharren darauf, daß sie den Abzug bezahle. Absch. 142, § 7. || 231. **1720.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel und Solothurn bestätigen den Inhalt des vorigen Abschieds. Absch. 160, § 5.

c. Von Andrea Statio.

Art. 232. **1719.** Die Mehrzahl der Orte hatte den Nobile Andrea Statio vom Abzuge befreit. Glarus erklärt, daß der Abzug den Majora nicht unterworfen sei, sondern daß es seinen Antheil des Abzugs beziehen werde. Die evangelischen Orte lassen es zu, daß diejenigen Orte, welche den Statio nicht liberiert haben, ihren Antheil am Abzug beziehen mögen. Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn insistieren auf der Befreiung und wollen nichts gegen dieselbe vorgenommen wissen. Zug's Gesandter, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 142, § 11. || 233. **1720.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg und Solothurn verbleiben bei der dem Andrea Statio ertheilten Abzugsbefreiung. Glarus und Schaffhausen beharren auf ihren Ansprüchen auf denselben. Zürich, Bern, Uri, Basel und Solothurn überlassen es ihnen, denselben zu beziehen. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden sind ohne Instruction und referieren. Absch. 160, § 9. || 234. **1721.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg und Solothurn wie 1720. Schwyz und Unterwalden wollen Statio dem Abzugsrecht nicht unterwerfen, weil er keine Güter in dieser Landvogtei verkauft, noch Capital herausgezogen, noch sein Vicinat aufgegeben habe. Zug, Glarus und Schaffhausen beharren auf ihren Ansprüchen an den Abzug. Absch. 180, § 6. || 235. **1722.** Die Mehrheit der Gesandten ist gesinnt, den Abzug von den in der Landvogtei Lauis von Statio hinterlassenen und dormalen im Besitz von dessen beiden Tochttermännern befindlichen Gütern zu beziehen, ungeachtet dieselben vom letzten Syndicat das Vicinat erhalten haben, durch welches sie vom Abzug befreit worden sind. Die Gesandten Zürichs und Freiburgs remonstrieren, daß das letzte Syndicat mit ebenderfelben Gewalt, wie schon früher in gleichen Fällen, das Vicinat conferiert habe, und wenn, wie verlauten wolle, die Nobilità di Venezia mit dem Vicinat nicht bestehen könne, so sei die

Schuld, etwas verlangt zu haben, was nicht zulässig sei, an denen, die es nachgesucht hätten. Der Gesandte von Schwyz ist erbötig, den Theil, den sein Vorgänger wegen des Vicinats empfangen, an dem beanspruchten Abzug zu bonificieren. Absch. 195, § 4. || 236. **1723.** Einige Gesandten lassen es bei den von ihren Obern dem Statio erteilten Ortstimmen bewenden, andere finden, daß die Tochtermänner von den „abziehenden“ Gütern den Abzug bezahlen sollen. Glarus will den schon 1717 prätendierten und seiner Meinung nach 1721 „gefallenen“ Abzug beziehen und dafür das vor zwei Jahren von diesem Nobile wegen des Vicinats empfangene Sesselgeld bonificieren. Absch. 211, § 11.

d. Von Alexander Maderni.

Art. 237. **1723.** Nachdem Alexander Maderni von Codelago seine Tochter mit 1000 Pfd. Heimsteuer an einen Mailänder verheirathet hatte, wird von denselben der Abzug verlangt. Da er aber erklärt, daß er die Heimsteuer aus seinen Mitteln, die er auf mailändischem Gebiete besitze, erstattet habe und die Appellation begehrt, lassen Schwyz und Freiburg in den Abschied setzen, daß sie zur Forderung des Abzugs nicht gestimmt haben. Absch. 211, § 6.

e. Von Statthalter Niva.

Art. 238. **1723.** Ob Statthalter Joh. Bapt. Niva von der Summe, um die er die Herrschaft Mauensee in Lucernergebiete gekauft hat, den Abzug zu zahlen habe, wird zu entscheiden den Obrigkeiten überlassen. Absch. 211, § 7. || 239. **1728.** Auf die Erklärung des baslerischen Gesandten, daß sein Stand den Abzug von obigem Kaufe verlange, wird geantwortet, daß die Landschaft Lauis 1725 und 1726 von der Mehrzahl der Orte Ortstimmen erhalten habe, in Kraft deren Niva, weil er das Domicil niemals verändere, prätendiere, vom Abzug befreit zu sein. Absch. 285, § 9.

f. Von Graf Rusca.

Art. 240. **1732.** Graf Rusca, Staatssecretär zu Mailand, hatte dem Kloster St. Katharina ein Haus für 16,700 Pfd. verkauft. Die Gesandten behalten sich, im Fall der Kauf ratificiert wird, vor, den Abzug zu beziehen, da der Kaufschilling „glaublich“ außer Landes gezogen werde. Lucern stimmt nicht bei und beruft sich auf den Abschied von 1722. Solothurns Gesandter ist instruiert, erst dann den Abzug zu verlangen, wenn der Erlös außer Landes gezogen, nicht aber wenn er im Land an Güter, Capitalien oder Gebäude angelegt wird. Absch. 344, § 1. || 241. **1733.** Durch die Mehrheit der Stimmen wird Graf Rusca von dem Abzug befreit, weil das erlöste Geld zur Bezahlung der väterlichen Schulden angewandt und folglich nicht aus dem Lande gezogen worden ist. Absch. 358, § 1. || 242. **1734.** Der Gesandte Schaffhausens behält instruçõesgemäß seiner gn. Herren und Obern Rechte für andere dergleichen Fälle vor, in welchen Güter in todt Hand verkauft werden. Absch. 379, § 6.

5. Polizeiliches.

a. Fischerei.

Art. 243. **1712.** Gegen die 1702 zwischen Brusino und Morcote der Fischergarne halber gemachte Convention wird von mehreren Dörfern und Particularen am See Einsprache erhoben. Es wird beschossen, daß wegen an den „Ordinari-Magistrat“ in Mailand zu schreiben; man hat aber wenig Hoffnung, daß erfolgende Verbote durchgeführt werden können. Absch. 6, § 10. || 244. **1714.** Schon mehrmals wurde überlegt, was in Beziehung auf die schädlichen Fischergarne verordnet werden könnte. Da aber auch mailändischer Seits ähnliche Verordnungen getroffen werden müssen, so wird gut befunden, neuerdings an den dortigen extraordinären

Magistrat deswegen zu schreiben. Unterdessen soll es bei den bisher beobachteten Rufen sein Bewenden haben. Absch. 51, § 12. || 245. **1715.** Da keine Antwort von Mailand eingetroffen ist, so läßt man es bei der zwischen der mailändischen Gemeinde Brusimpiano und den zur Vogtei Lauis gehörigen Fischern von Morcote 1702 errichteten Verkommniß bewenden, da es nicht billig sei, daß die mailändischen Unterthanen mehr Freiheit haben, als die Landschaft Lauis. Absch. 67, § 9. || 246. **1716.** Es wird beschlossen, den erwarteten neuen Gubernurator zu Mailand in einem Schreiben zu ersuchen, daß er den Gebrauch der schädlichen Fischergarne im Lauisersee untersage. Unterdessen soll es bei dem obengenannten Verkommnisse von 1702 verbleiben. Sollte dasselbe von den mailändischen Fischern nicht gehalten werden, so soll es denen von Lauis freistehen, mit gleichen Garnen zu fischen, wie die Mailänder. Absch. 85, § 7. || 247. **1717.** Auf obiges Schreiben an das Governo von Mailand hin war von Seite Mailands ein „Ruf“ gegen jene schädlichen Fischergarne publiciert worden. Das Syndicat beschließt, dasselbe auch in Lauis zu thun und, wenn mailändischer Seits wieder dagegen gefehlt werde, die Klage mit Beweisen zu unterstützen, da eben früher sich schon oft beiderseitige Unterthanen einverstanden hätten, mit jenen schädlichen Garnen zu fischen. Absch. 109, § 6. || 248. **1725.** Obschon von letztem Syndicat erlaubt worden war, mit den bisher verbotenen Garnen zu fischen, da die mailändischen Fischer die deshalb gemachten Verträge nicht halten, so wird doch, da die Fischerei dadurch bedeutenden Abbruch leide, der Landvogt beauftragt, dem Governo zu Mailand Vorstellungen zu machen, daß man die nöthigen Verbote an die mailändischen Fischer erlassen möchte. Absch. 235, § 5. || 249. **1726.** Der Gubernurator zu Mailand entspricht dem Ansuchen; auf den 5. September soll beiderseits das Verbot publiciert werden. Absch. 250, § 2. || 250. **1727.** Der Landvogt wird beauftragt, im Falle die mailändischen Unterthanen dem Verbote nicht gehorchen sollten, den Gubernurator zu Mailand dessen zu berichten, und wenn keine Abhülfe erfolgen sollte, den Angehörigen der Landschaft Lauis zu erlauben, mit den bisher verbotenen Garnen auch zu fischen. Der Gesandte von Uri ist instruiert, es bei den alten Ordnungen verbleiben zu lassen. Absch. 269, § 2. || 251. **1728.** Da in Betreff der verbotenen Fischergarne von der mailändischen Regierung nichts zu erhalten ist, so wird den Angehörigen der Landschaft Lauis einweilen auch gestattet, mit jenen Fischergarnen zu fischen. Zugleich wird aber, und zwar namentlich von Bern und Uri, darauf insistiert, durch Vermittlung des kaiserlichen Ministers in der Eidgenossenschaft Abhülfe zu erlangen. Absch. 285, § 2.

b. Dollmetscher.

Art. 252. **1719.** Zug stellt den Antrag, man möchte die Dollmetscher, welche die Kaufleute bedienen, in ein Gelübde nehmen und für den Schaden behaften, welcher in Folge von Mangel an Treue und Aufrichtigkeit entstehe. Absch. 142, § 14. || 253. **1720.** Es wird ein Ruf auszukünden beschlossen des Inhalts, daß alle diejenigen, welche an dem Jahrmarkt zu Lauis zu dollmetschen gesünnet seien, dem Landvogt ein Handgelübde abzulegen haben, daß sie die Kaufleute mit Treue und Aufrichtigkeit bedienen wollen; im Falle sie das unterlassen, so seien sie zu gebührender Correction zu ziehen und gehalten, den verursachten Schaden zu ersetzen. Absch. 160, § 11. || 254. **1724.** Auf dem letzten Jahrmarkte von Lauis war durch einen von den Lauiser Dollmetschern veranlaßten Ruf den Fremden verboten worden zu dollmetschen, wenn sie nicht Bürgschaft gäben. Auf die Beschwerden sowohl jener fremden Dollmetscher, welche das als einen Eingriff in ihre bisherigen Freiheiten ansehen, als der Kaufleute, welche bisher freie Wahl unter den Dollmetschern gehabt hatten, wird beschlossen, nachdem jener Ruf vom Landvogte schon aufgehoben worden war, diese Sache in den Abschied zu nehmen, jenen Ruf nicht auszukünden und alles bei der alten Uebung zu belassen. Absch. 225, § 6. || 255. **1725.** Die Mehrzahl der Orte erkennt, daß alles bei der alten Gewohnheit, wie vor 1720 verbleiben und

der Eid den Dolmetschern nicht ferner „gegeben“ werden solle. Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen concurrieren nicht zur Aufhebung des Eides; Unterwalden fügt noch bei, daß der Landvogt wegen „Gebung des Eides“ ein gebührendes Emolument haben sollte. Absch. 235, § 7.

c. Wahrung.

Art. 256. **1735.** Dem Landvogt wird der Befehl erteilt, die Gemeinden anzuhalten, daß sie ihre „Gewöhre“ [Wuhre?] in bessern Stand stellen. Absch. 396, § 7.

6. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

a. Mit dem Gubernator in Mailand.

Art. 257. **1719.** Der Gubernator zu Mailand beschwert sich, daß der Landvogt von Lauis auf der mailändischen Jurisdiction einen mailändischen Unterthan, Giac. Casina, habe gefänglich anhalten und dann zu Lauis habe einhürmen lassen. Es wird geantwortet, daß dieser Casina nach dessen eigenem Bekenntnisse auf dem eidgenössischen Territorium festgenommen worden sei. Absch. 142, § 12.

b. Mit dem Bischof von Como.

Art. 258. **1732.** In einem Streite des Klosters St. Katharina zu Lauis wegen einer Mauer, welche Maderni Namens des Grafen Rusca zur Hälfte ansprach, hatte der Bischof ein Monitorium gegen Maderni, Vater und Sohn, erlassen, der Landvogt aber hatte die fehlbaren Werkleute gebüßt. Der Bischof hob das Monitorium auf, so daß dadurch die Rechte der Obrigkeiten unangetastet blieben, das Syndicat zu Bezeugung reciprocierter Freundschaft die über die Werkleute verhängte Buße. Dem Kloster wird der Kauf eines Hauses bestätigt; jedoch soll die Bestätigung noch von den Obrigkeiten bekräftigt werden. Der Gesandte Zürichs soll den Werkleuten noch einen Zuspruch geben. Absch. 344, § 1.

7. Justizsachen.

a. Beurtheilung der Zolldefraudation.

Art. 259. **1712.** Obgleich voriges Jahr den Zöllnern zu Lauis bei ihrer Investitur überlassen worden, nach altem Brauch die Zollübertreter zu beurtheilen, so wird jetzt durch die Majora unter Ratificationsvorbehalt beschloffen, daß diese Judicatur einstweilen dem Landvogt gebühren soll, da dieß schon 1708 angeordnet war und Lucern und Uri schon voriges Jahr darauf angetragen hatten. Absch. 6, § 8.

b. Procuratoren beim Syndicate.

Art. 260. **1713.** Es wird zu Handen der h. Obrigkeiten in den Abschied zu setzen beschloffen, es möchte dem Syndicate überlassen werden, die Anzahl der Procuratoren zu bestimmen und die Personen selbst zu ernennen, welche vor demselben die „Händel führen“ sollen, damit der Respect gegen die Gesandten als obrigkeitliche Repräsentanten um so besser erhalten werde. Absch. 29, § 11. || 261. **1740.** Der Gesandte Berns trägt instructionsgemäß darauf an, es möchte die Vermehrung der Procuratoren eingeschränkt werden, da die große Zahl derselben der Landschaft schädlich sei, jedoch ohne Nachtheil der bestehenden Procuratoren. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 475, § 15. || 262. **1741.** Wegen divergierender Ansichten und einzelner durch die Verminderung der Fürsprecher möglicher Weise entstehenden Uebelstände wird die Sache nochmals ad referendum genommen. Absch. 484, § 7. || 263. **1742.** Bern will die Zahl der Procuratoren fixieren; die übrigen Gesandten lassen es beim Alten bewenden. Absch. 500, § 4.

c. Deutsche Sprache bei den Syndicatsverhandlungen.

Art. 264. **1713.** Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, daß in Zukunft alle Schriften, deren sich die Fürsprecher vor dem Syndicate bedienen wollen, in die deutsche Sprache übersetzt vorliegen sollen. Absch. 29, § 12. || 265. **1714.** Durch die Mehrzahl der Stände wird der Beschluß ratificiert. Absch. 51, § 7.

d. Fiscale.

Art. 266. **1715.** Um zu vermeiden, daß die Fiscale nicht längere Zeit zum Nachtheil des obrigkeitlichen Kammerinteresses abwesend seien, stellt der zürcherische Gesandte instructionsgemäß den Antrag, daß denselben verboten sein sollte, in den Orten als Fürsprecher zu fungieren, und das um so mehr, weil die Ortsstimmen ihnen dieß bloß vor den Landvögten zu thun gestatten. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 67, § 11. || 267. **1716.** Die Mehrheit der Stimmen erkennt, daß jederzeit ein Fiscal zu Lauis bei der Stelle sich zu befinden habe, der andere aber nur mit Erlaubniß des Landvogts, die ihm ohne Ursache nicht abzuschlagen ist, als Fürsprech bei Appellationen in die Orte sich begeben dürfe. Absch. 85, § 9. || 268. **1719.** Der Gesandte Berns hatte 1718 in seinen Abschied setzen lassen, ob den Fiscalen zu gestatten sei, in Sachen, welche gegen das Interesse der Obrigkeiten sind, in die Orte zu kommen und wider dieselben zu „procurieren“. Jetzt stellt Bern förmlich den Antrag, dieß zu verbieten. Die Mehrheit der Stimmen läßt es aber bei der bisherigen Uebung bewenden. Absch. 142, § 8. || 269. **1720.** Die Mehrzahl der Orte bewilligt, daß die Fiscale, wie bisher, in allen vorkommenden Händeln in den Orten „vorsprechen.“ Dieser Bewilligung stimmen Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen nicht bei und finden es unpassend, daß dieselben in Sachen, welche das Interesse der Orte beschlagen, wider deren Interesse auftreten. Absch. 160, § 6. || 270. **1721.** Die Mehrzahl der Stände stimmt jetzt wie Zürich, Basel und Schaffhausen im vorigen Jahre. Lucern, Uri, Schwyz und Freiburg wollen es beim bisherigen Brauche bewenden lassen. Glarus modificiert seine Meinung dahin, daß es den Fiscalen nur in ihren eigenen Angelegenheiten und für ihre nächsten Anverwandten „vorsprechen“ bewilligen will. Absch. 180, § 3. || 271. **1722.** Unter Ratificationsvorbehalt wird nun folgende Bestimmung aufgestellt: Die Fiscale sind weder in Criminal-, Malefiz-, noch in den die obrigkeitlichen Regalia betreffenden Sachen zu procurieren befugt, auch nicht in denjenigen Civilsachen, aus welchen Criminalia fließen möchten, sondern bloß in reinen Civilsachen; wenn es aber ihre eigene Person oder ihre nächsten Verwandten bis in den dritten Grad incl. betrifft, solle es ihnen erlaubt sein, in allen obigen Sachen zu procurieren. Absch. 195, § 2. || 272. **1723.** Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 211, § 1.

e. Testamente.

Art. 273. **1717.** Der Gesandte von Obwalden hebt hervor, daß in Testamenten oft Blutsverwandte übergangen und für dieselben andere Personen oder Geistliche eingesetzt werden. Obgleich man den Uebelstand anzueht, so sieht man doch nicht ein, wie eine Verordnung dagegen gemacht werden könne, da beim Mangel an besondern Landesdecreten für diesen Fall die allgemeinen Rechte zu befolgen seien, welche jedem gestatten, über seine Verlassenschaft frei zu disponieren, wenn er seine heredes necessarii hat. Jedoch wird der Anzug dem Abschiede einverleibt. Absch. 109, § 11. || 274. **1718.** Die meisten Gesandten sind ohne Instruction und nehmen die Sache ad instruendum in den Abschied, äußern sich aber wie früher. Berns Gesandter stimmt instructionsgemäß dafür, daß man den geistlichen Orden bloß den zwanzigsten Theil seiner Habschaft zu vermachen befugt sein soll. Absch. 126, § 7. || 275. **1719.** Unter Ratificationsvorbehalt vereinigt sich die Mehrzahl der Stimmen auf folgende Bestimmungen: Wenn in auf- und absteigender Linie keine Leibeserben vorhanden sind, so darf an todte Hand bloß der vierte Theil vergabt werden. Besteht die „Vermachung“ in

liegenden Gütern, so haben die Erben diesen vierten Theil in baarem Geld zu bezahlen. Sind aber Ascendenten und Descendenten vorhanden, so darf nicht mehr als der zehnte Theil an todte Hand vergabt werden. Bern und Basel beharren auf dem zwanzigsten Theile. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden wollen es bei der bisherigen Uebung bewenden lassen, nach welcher es jedem beim Nichtvorhandensein von Leibeserben erlaubt war, über Hab und Gut nach Belieben zu verfügen. Absch. 142, § 6. || 276. **1720.** Die Mehrzahl der Orte genehmigt obigen Vorschlag. Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Freiburg wiederholen ihre frühere Erklärung. Absch. 160, § 4.

f. Entschädigung des Creditors für Reisekosten.

Art. 277. **1720.** Bern findet es unbillig, daß nach den Decreten der Landschaft Lauis der Debitor nicht verpflichtet ist, den Creditor für die Reisekosten, welche er hat, um seine Forderung zu erhalten, zu entschädigen, während dieß in den Orten der Fall sei. Solothurn und Schaffhausen pflichten Bern bei. Absch. 160, § 13. || 278. **1721.** Man ist nicht gesinnt, wider die Bestimmungen der Decrete etwas zu erkennen; gleichwohl aber soll es jedem Orte freistehen, das Gegenrecht zu üben. Absch. 180, § 7. || 279. **1722.** Es wird für unbillig erachtet, daß Ansprecher, welche, um ihre Ansprache geltend zu machen, nach Lauis reisen müssen, keine Entschädigung für die Reisekosten erhalten. Das darauf bezügliche Decret wird zur Erläuterung durch die Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 195, § 5. || 280. **1723.** Unter Ratificationsvorbehalt wird folgende Bestimmung entworfen: Wenn jemand aus den regierenden Orten wegen „Beziehung seiner Ansprache“ nach Lauis zu kommen oder zu schicken bemüht ist, so soll ihm von der Abreise von Hause bis zu seiner Rückkunft nach geschעהner rechtlicher Intimation täglich ein halber Thaler bezahlt werden, wenn er ein Fußgänger ist; wenn er aber Standes halber zu Pferd oder mit Dienern reisen muß, so wird dem gewöhnlichen Richter überlassen, die Kosten zu tarieren. Die von den zugewandten Orten und die Fremden sollen eine Attestation aufweisen, wie es in ihrem Lande in solchen Fällen gehalten werde, damit man ihnen das Gegenrecht angeheißeln lasse. In Betreff der Unterthanen der Landschaft läßt man es bei dem vorhandenen Decrete und der bisherigen Uebung bewenden. Der zugerische Gesandte hat die Instruction, daß keine Vergütung der Reisekosten angesprochen werden könne, wenn die Anforderung richtig sei, wohl aber, wenn sie illiquid sei. Absch. 211, § 3. || 281. **1724.** Obige Verfügung wird ratificiert mit der Modification, daß die Entschädigung für einen Fußgänger auf $3\frac{1}{2}$ Mailänderpfund für den Tag angesetzt wird. Zug, wie früher. Absch. 225, § 1.

g. Entscheidung des Landschreibers bei innewehenden Stimmen.

Art. 282. **1722.** Der Gesandte von Bern stellt, nachdem der Landschreiber zweimal bei innewehenden Stimmen für Aufhebung der Strafe entschieden hatte, den Antrag, daß derselbe bei innewehenden Stimmen in Appellationen nicht mehr die Befugniß haben soll, den Ausschlag zu geben; der Landschreiber macht dagegen Vorstellungen und wünscht Aufrechterhaltung seiner Prærogative. Absch. 195, § 10. || 283. **1723.** Die Mehrheit der Stimmen läßt es bei der bisherigen Uebung bewenden, nach welcher der Landschreiber „das Mehr zu machen“ befugt sei. Dem Gesandten von Solothurn, welcher nach der Berechtigung dazu fragt, antwortet der Landschreiber, daß seine Vorfahren dieß geübt hätten. Absch. 211, § 9.

h. Appellation.

Art. 284. **1724.** Auf Berns Antrag wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, zu verordnen, daß in Civilsachen von den Landvögten nicht an das Syndicat appelliert werden solle, wenn der Proceß weniger als 50 Kronen betreffe, und von den Syndicaten nicht an die Obrigkeiten bei einer geringern Summe als 100 Kronen. Absch. 225, § 8. || 285. **1725.** Die Mehrheit entscheidet, daß es bei der alten Uebung sein Bewenden habe,

nach welcher in Civilhändeln bei einer Buße unter 50 Kronen keine Appellation vom Syndicate an die Obrigkeit gelangen könne, wohl aber für jegliche Summe von dem Landvogt an das Syndicat. Absch. 235, § 3.

i. Ehebruch.

Art. 286. **1731.** Um den überhand nehmenden Ehebrüchen zu steuern, wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß künftig die Buße für das erste Mal nicht weniger, als die in den Decreten bestimmten 10 Kronen betragen soll; Zahlungsunfähige sind einzuthürmen und zehn Tage mit Wasser und Brod zu ernähren oder neben das Halseisen zu stellen. Absch. 329, § 2. || 287. **1739.** Der Gesandte von Zug trägt darauf an, daß der Landvogt verbunden sein soll, von zweiten und dritten Ehebrüchen die moderierte durch die Decrete bestimmte Geldstrafe ohne Nachlaß einzuziehen und zu verrechnen, und wenn einer Armuths halber sie nicht zahlen könne, dafür eine billige Leibesstrafe eintreten zu lassen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 459, § 16. || 288. **1740.** Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, bei Ehebrüchen genau nach den Decreten zu verfahren und im Fall großer Armuth über die Fehlbaren Einthürmung oder Leibesstrafen zu verhängen. Freiburgs Gesandter ist der Meinung, daß dem Landvogt überlassen sein soll, die Strafe nach Umständen zu moderieren. Absch. 475, § 13.

k. Recurs an die Orte.

Art. 289. **1731.** Es wird verfügt, daß, wenn die Landschaft Lauis oder Particularen mit Supplicationen an die Orte recurrirten, dieselben in deutscher Sprache abgefaßt sein sollen. Diese Verfügung ist durch einen Ruf auszufünden. Absch. 329, § 5. | 290. **1732.** Die in obigem Sinne erfolgte Erida (es wurde den Fehlbaren noch mit 10 Kronen Buße gedroht) wird einmüthig gut befunden. Absch. 344, § 5.

S. Lehensachen.

Art. 291. **1712.** Wenn bis gegen Neujahr das Placet der Erlösung der Tafellehengüter [des Bischofs von Como] von Rom nicht eintreffen werde, so soll der Landvogt der Sachen Beschaffenheit in die Orte berichten, welche dann das Gebührende verordnen werden. Die evangelischen Gesandten „fassen die unmaßgeblichen Gedanken“, daß alsdann die Lehenträger das im Katharinenkloster zu Lauis deponierte Geld erheben mögen. Absch. 6, § 2.* || 292. **1713.** Da in Betreff der Erhebung der Lehen des Bischofs von Como keine Hoffnung mehr übrig ist, das Placet von Rom zu erlangen und die Deputierten der Lehenleute angelegentlich bitten, ihnen zu gestatten, das im Kloster St. Katharina zu Lauis hinterlegte Geld zu erheben, und daß man bestimmen möchte, wie sie sich bei vorfallenden neuen Belehnungen zu verhalten haben, wird ihnen die Erhebung jenes Geldes erlaubt und zugleich erkant, daß bei neuen Investituren es bei der 1671 verbesserten und 1703 bestätigten Investitur sein Bewenden habe, und daß, wenn gegen dieselbe dem Lehenträger etwas zugemuthet werden sollte, der Landvogt ihnen Hülfe leisten werde. Bern ist der Meinung, daß es gänzlich bei dem Auskauf besagter Lehen bleiben sollte, wobei seine gn. Herren die Lehenträger zu schützen gesinnt seien. Absch. 29, § 2. || 293. **1714.** Die Vicarii Foranei des Bischofs von Como halten darum an, daß den Lehenträgern befohlen werden möchte, sich nach der alten Investitur investieren zu lassen, da die 1671 corrigierte Investitur vom Bischofe nie approbiert worden sei. Die Lehenträger erklären, mit dem Bischof keinen Streit anfangen zu wollen, und überlassen die Sache dem Syndicate. Nachdem auf dreimalige Ausrufung niemand sich gemeldet hatte, welcher dem Begehren des Bischofs sich widersetzte, wird

*) Anm. Später geht dem Landvogt durch Vermittlung des Bischofs von Como der Bericht von Rom zu, daß wenig Hoffnung für das Placet vorhanden sei.

per majora erkannt, daß künftig die Lehenträger nach der alten Investitur die Lehen empfangen sollen mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte, und daß die Lehen nicht todten Händen, sondern den Unterthanen der Orte übergeben werden. Die bernerische Gesandtschaft will instructionsgemäß die Unterthanen bei der investitura correcta von 1703 schützen; ferner versteht sie sich auch nicht zu dem von den Lehenträgern dem Bischof zu schwörenden Eide und erkennt in des Bischofs Rechten nur die eines Lehensherrn, nicht die eines Jurisdictions- und Landesherrn an. Sie verlangt, daß ihre Meinung dem Abschied beigelegt werde. Absch. 51, § 2. || 294. **1715.** Da in dem Eide der Lehenträger des Bischofs von Comminges einig Bedenkliche enthalten ist, wird derselbe dem Abschied beigelegt; im Uebrigen läßt man es beim vorigen Abschiede bewenden. Absch. 67, § 2. || 295. **1716.** Der Eid der bischöflichen Lehenträger erweckt zwar einige Bedenklichkeiten; dennoch will man es auch in Ansehung der letzten Clausel: *et hoc sine præjudicio omagii et fidelitatis debitæ illustrissimis dominis nostris* bewenden lassen. Bern ist der Ansicht, man sollte bei der 1671 corrigierten und 1703 bestätigten Eidesformel bleiben; Freiburg, daß die Worte: *venia cum armis et sine armis* gestrichen werden sollten. Absch. 85, § 2.

9. Postwesen.

[Katholische Orte: Art. 297, 299, 302.]

Art. 296. **1712.** Die Mehrzahl der Gesandten findet, daß der Postdirector zu Lauis, da die Post ein Regale sei, von allen regierenden Orten Bewilligung erhalten soll und Bürgschaft zu leisten habe. Züricher Gesandtschaft, ohne Instruction, behält ihres Standes Rechte vor und protestiert wider alle Neuerungen, welche vorgenommen werden könnten, bevor sie ihrer Obrigkeit Bericht abgestattet habe. Absch. 6, § 5. || 297. **1713.** Anna Maria Serona [Saron] beklagt sich wegen ihrer Entsetzung vom Postamte. Die Landschaft Lauis wird aufgefordert, Bericht zu geben, mit was für Recht oder Freiheit die Serona ihre Particularpost errichtet habe. Absch. 39, § 16. || 298. **1713.** In Betreff des Postwesens lauten die Instructionen insgemein dahin, daß dasselbe ein gemeinsames sämtlichen XII Ständen zustehendes Regale sei, und daß Zürich und Basel deswegen kein Vorrecht vor den übrigen Ständen ansprechen können, zumal da hinfüro das Postamt gemeinsam vergeben werde, der Uebernehmer von allen XII Ständen abhänge und beeidigt werde und wegen der Caution und des Briefporto's die nöthigen Vorschriften von denselben erhalte. Zürich und Basel aber sehen die Post nicht für ein Regale an, da die Bünde einem jeglichen freien Handel und Wandel gestatten, und eröffnen, daß sie gerade damit umgehen, nach altem Herkommen einen ehrlichen Postcommis in Lauis zu bestellen, welcher den mitregierenden Orten den gebührenden Respect erweisen und bei ihnen den Consens einholen solle; für die ihm recipierlich zugesendeten Waaren und Geldpaquets habe er Bürgschaft zu leisten, für die Briefe, weil dieselben nicht einregistriert werden, nicht. Im Uebrigen stehe es jedem Orte frei, eine Post durch die Eidgenossenschaft gehen zu lassen, so daß also diese beiden Stände kein Vorrecht ansprechen. Absch. 29, § 4. || 299. **1714.** In Betreff des streitigen Postwesens zu Lauis sind die katholischen Orte der Ansicht, daß, wenn Zürich und Basel ihre eigenen Boten nach Lauis schicken und dort einen Agenten haben, der ihre Briefe in Empfang nehme und weiter befördere, man ihnen dieß nicht verweigern könne; ebensowenig, wenn dieser Agent auch andere ihm anvertraute Briefe übernehme, und wenn die Landschaft einen Boten nach Mailand und zurück gehen lassen wolle. „Das sei kein obrigkeitliches Regale, so lange nicht die Post privative zu Ausschließung anderer und also prä-tendiert werde, daß niemand sowohl von I. Orten als Particularen seine Boten mit Briefen schicken möge, in welchem Falle es ein obrigkeitliches Regale wäre“. Die von Basel und Zürich mit dem Postamte von Mailand geschlossenen Concordate wegen Versendung der Briefe und Hinterhaltung der suspecten seien, so lange sie

ebenfalls in jener Form und nicht zur Privation Anderer errichtet worden, den mitregierenden Orten nicht nachtheilig. Wenn Mailand nichts Anderes begehre, als daß ein vertrauter Postverwalter angestellt werde, so könnten Verhandlungen mit Mailand darüber wohl gestattet und die Verhandlungen denjenigen überlassen werden, welche dormalen die Boten laufen lassen; der Postverwalter möge auch Bürgschaft geben. Endlich wird Beschwerde darüber erhoben, daß die Post nach Italien und Frankreich in den Händen der Protestierenden sei, und der Wunsch ausgesprochen, dieselbe möchte so eingerichtet werden, daß auch die Katholischen Theil daran hätten, ebenso daß die eidgenössische Cassette in Mailand wieder möchte errichtet werden. Absch. 45, § 5. || 300. **1714.** Es waren Klagen von Seite des französischen und spanischen Ambassadors gegen die Postverwalterin Serona in Lauis, welche die Briefe nach Mailand spedierte, eingelaufen; sie wurde von den regierenden Orten durch Stephano Grossi ersetzt. Das mailändische Governo will die Serona beibehalten. Die XII Orte beklagen sich auf der Tagtagung zu Frauenfeld darüber, daß sie keiner andern Person die Postverwaltung geben dürfen, als einer die dem mailändischen Governo genehm sei, „da doch ein jeder Souverain in seinem Gebiet, was ihm gefällig, ordinieren könne“. Nachdem nun neue Klagen gegen die Serona eingelaufen, soll über das Gebirg instruiert werden, daß gegen dieselbe ein Prozeß eingeleitet werde und man sich mit Mailand über einen Postverwalter verständige. Absch. 46, § 6. || 301. **1714.** Zürich giebt zu, daß das Postwesen ein allen XII Ständen zuständiges Regal sei, jedoch mit dem klaren Vorbehalt, daß das kaufmännische Directorium zu Zürich wegen seines Commerciums mit Italien einen Postcommis in Lauis unabhängig, wie schon seit mehr als hundert Jahren, haben könne, was auch „in begebenen Fällen“ von Basel prätendiert wird. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß die Bestellung eines solchen Commis von allen Orten abhänge, daß auch das Postwesen mit der mailändischen Regierung seiner Zeit gemeinsam eingerichtet werden sollte. Zürich beharrt auf seiner Ansicht. Absch. 51, § 4. || 302. **1715.** Auf der katholischen Conferenz zu Lucern kommt auch die Post zu Lauis zur Sprache. Es wird aber „nicht gefunden, daß etwas zu erheben sein würde“. Absch. 58, § 9. || 303. **1715.** Zürich und Basel sprechen sich wie 1714 aus und fügen bei, daß es allen XII Orten freistehet, in Lauis einen Particularcommis anzustellen. Die übrigen Stände stimmen bei, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der anzustellende Commis dem Syndicate zur Genehmigung präsentiert werden müsse. Der glarnerische Gesandte nimmt die Sache ad referendum. Absch. 67, § 4. || 304. **1715.** Mailändischerseits wird die Liberation des Giov. Serona verlangt, in Folge dessen man sich zu Wiederherstellung der Post zu Lauis und zu Ernennung eines beiderseits beliebigen Postmeisters erbietet. Zur Herstellung der Post ist man bereit alles Gedeihliche beizutragen, aber in die Liberation des auf Befehl der Orte bannisirten Serona wird nicht eingewilligt, die Sache wird aber zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 68, § 3. || 305. **1716.** Zürich und Basel wie früher. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß Zürich und Basel ohne Benachtheiligung der Rechte ihrer Obrigkeiten in Lauis einen Postverwalter ernennen können, wenn derselbe nur vom Syndicate bestätigt werde; gleichwohl aber soll ein allgemeiner Postverwalter ernannt werden, welcher die Briefe aller Orte auf deren Begehren zu spedieren habe. Absch. 85, § 3. || 306. **1717.** Zürich und Basel geben zu, daß die Post zu Lauis ein gemeines hochobrigkeitliches Regale sei, aber daß jeglichem Orte frei stehe, einen besondern Postverwalter für seine eigenen Briefe zu bestellen; sie insistieren darauf, daß ihnen nach mehr als hundertjähriger Uebung freistehet, einen Postcommis ohne fernere Bestätigung des Syndicats anzustellen. Die übrigen Gesandten dringen auf dessen Bestätigung durch das Syndicat. Solothurn will, daß, wer auf dieses Amt aspiriere, vom Syndicat ernannt werden solle. Der Gesandte von Glarus, ohne Instruction, referiert. Zürich und Basel protestieren nochmals gegen die Ge-

nehmung durch das Syndicat. Absch. 109, § 2. || 307. **1725.** Der Gesandte von Basel stellt instructionsgemäß den Antrag, daß alle obrigkeitlichen an die Landvögte abgehenden Schreiben tarfrei sein sollen, ferner daß Basel sich das Recht vorbehalte, ein Postbüro und einen Commis in Lauis zu bestellen. Der Gesandte von Zürich antwortet, daß er bei dem Postdirectorium zu Zürich bereits die Tarfreiheit solcher Schreiben angewirkt habe. Den zweiten Punct will er seinen Obern ad instruendum hinterbringen. Absch. 235, § 10. || 308. **1726.** Basel insistiert auf der Anstellung eines Postcommis von seiner Seite und behält seinem Stande das Recht dazu vor. Die übrigen Gesandten behalten ihren Obrigkeiten dasselbe Recht vor. Der zürcherische Gesandte ist ohne Instruction; wie er aber den übrigen Ständen ihre Rechtsamen freundeidgenösslich gönnt, so behält er auch seinen Obern deren „Befugsame“ vor. Absch. 250, § 9. || 309. **1726.** Die Landschaft Lauis beklagt sich, daß das Postamt zu Mailand gesinnt sei, die Angehörigen von Lauis dazu anzuhalten, daß sie künftig ihre Briefe und Sachen, welche sie in das Mailändische schicken, durch die ordinäre Post verenden sollen, während von alten Zeiten her eigene Messagers und Fußboten ihren im Mailändischen arbeitenden Leuten das Benöthigte von Hause überbracht haben, so daß sie in Mailand zu drei Königen eine eigene „Briefstruken“ gehabt hätten. Ferner führt sie Beschwerde, daß der Postcommis Serona von der von Zürich vorgeschriebenen Postordnung und Tare abweiche. Es wird wegen des ersten Punctes an den Gubernator zu Mailand geschrieben und mit dem kaiserlichen Plenipotentiarius geredt; in Betreff des zweiten Punctes sollen die Gesandten über das Gebirg instruiert werden, daß er unter Androhung der Verbannung bei der Ordnung bleibe und sich auch nicht in den Handel wegen der Fußboten einmische. Absch. 245, § 8. || 310. **1726.** Auf die an die Vorgesetzten der Landschaft ergangene Aufforderung, vor dem Syndicate zu erscheinen, wenn sie Klagen gegen den Postverwalter Johann Amadeo Serona hätten, erscheint niemand. Zürichs und Basels Gesandte erklären nun, daß das Vergangene demselben an seinen Ehren unschädlich sei, und daß ihm deswegen nichts „zugefügt“ werden solle. Schaffhausens Gesandter verlangt, daß man sich erkundigen möchte, ob die auf der Tagsagung zu Baden vorgebrachten Klagen Grund hätten, und läßt sein Begehren dem Abschiede beifügen. Absch. 250, § 8. || 311. **1727.** Die Gesandten von Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen stellen instructionsgemäß die Anfrage, ob die 1726 zu Baden gegen den Postdirector Serona von der Landschaft vorgebrachten Klagen „substantiirt“ seien. Könnten die Klagen bewiesen werden, so möchte man Correction eintreten lassen. Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, dieses Geschäft, insofern niemand klage, ruhen zu lassen. Absch. 269, § 5. || 312. **1728.** Auf die Klage des ernerischen Gesandten, daß Postdirector Serona für frankierte Briefe sich die Tare bezahlen lasse, insinuiert der Gesandte von Zürich demselben ernstlich, sich an die Ordnungen zu halten. Bei diesem Anlasse erklärt die Mehrzahl der Gesandten, daß ihre gn. Herren sich das Postregale bestermassen vorbehalten. Absch. 285, § 4. || 313. **1730.** Auf Anhalten der Landschaft Lauis wird an den Gubernator zu Mailand und den Principe Melzi wegen einer zu besorgenden für die Landschaft nachtheiligen Neuerung in dem Botenwesen geschrieben. Absch. 317, § 6. || 314. **1733.** Der Gesandte Zürichs eröffnet, daß im Namen der Landschaft Lauis mit dem Postamt zu Mailand tractiert worden sei, die lettere forensi an die Lauiserpost zu ziehen, zu welchem Zwecke 4 Kreuzer Briesporto mehr für eine Unze anerboden worden seien. Die Gesandten halten dieß den Vorgesetzten der Landschaft vor; diese aber gestehen dieses Unternehmen nicht ein mit dem Beifügen, daß, wenn es auch geschehen wäre, die Landschaft keinen Fehler begangen hätte, da sie von der Mehrzahl der Orte 1722 Ortsstimmen erhalten hätte, durch welche die lettere forensi der Landschaft zuerkannt würden. (Diese Ortsstimmen waren aber bis auf die schwyzerische nicht mehr im Original vorhanden.) Die katholischen Gesandten erkennen per majora, daß die Landschaft bei ihren alten Gewohnheiten im Post-

weisen zu verbleiben befugt sei, ihre beanspruchten Rechte ausüben könne und von dem Vorwurf, gegen die hochobrigkeitlichen Regalien gehandelt zu haben, frei sein solle. Der Gesandte von Zürich erbietet sich zu beweisen, was die Vorgesetzten der Landschaft in Abrede stellen; was aber die Ortsstimmen anlange, so nehme er die Sache protestando ad referendum, weil dieselben nur auf einseitigen Recurs der Landschaft Lauis ertheilt, die 1719, 1720, 1721 zu Stande gekommenen Syndicatsdecrete zu Gunsten der Unterthanen cassirt worden seien, und weil in Sachen der Regalien die Pluralität der Ortsstimmen „nicht wohl könne observirt“ werden. An letztern Grund schließen sich auch die andern evangelischen Gesandten protestando an und beharren darauf, daß die Sachen in Ansehung der lettere forensi in statu quo gelassen werden, und daß die Execution der mehrern Ortsstimmen suspendirt bleiben soll, bis die hohen Obrigkeiten davon benachrichtigt sein würden. Absch. 358, § 7. || 315. **1734.** Auf die Nachricht des zürcherischen Gesandten, daß die Communität zu Lauis sich angemast habe, die lettere forensi zu spedieren und sich in Tractate mit dem Postante zu Mailand einzulassen, während dieß dem obrigkeitlichen Regale angehöre und dieses nicht durch die Majora vergeben werden könne, wird beschossen, die Sache vor das Syndicat zu Lauis zu bringen. Unterdessen bleibt jedes Ort bei demjenigen, was es dem Landvogte und der Communität deswegen geschrieben hat. Absch. 365, § 15. || 316. **1734.** Zürich wiederholt seine frühere Erklärung; die katholischen Orte lassen es neuerdings bei ihren 1722 ertheilten Ortsstimmen bewenden. Zürich protestirt und nimmt die Sache ad referendum; die evangelischen Orte schließen sich ihm an; die katholischen Gesandten legen eine Gegenprotestation ein und insistieren auf der Execution ihrer Ortsstimmen, nach welchen die Landschaft Lauis in Ausübung ihres alten Possesses fortfahren könne. Absch. 379, § 3. || 317. **1735.** Die Gesandten bleiben hinsichtlich der lettere forensi auf ihren frühern Ansichten. Der glarnerische Gesandte nimmt die Sache ad referendum, der baslerische prätendiert dieses Postregale als ein obrigkeitliches Recht, das keinem durch Ortsstimmen könne genommen werden. Bern beharrt darauf, daß „die widrige Erkenntniß, welche die katholischen Orte voriges Jahr von sich gegeben, aufgehoben werde“, widrigenfalls es protestiere. Gegenprotestation von Seite der katholischen Orte. Auf eine Anfrage, was unter den lettere forensi verstanden werde, antwortet der zürcherische Gesandte, daß es diejenigen Briefe und Gegenstände seien, welche von der Landschaft Lauis weiter als Mailand versandt werden und folglich daselbst der königlichen Post übergeben werden müssen, und umgekehrt alle diejenigen Briefe, welche aus ganz Italien auf der Post zu Mailand ankommen und nach Lauis gehören, welche Gattung von Briefen 1719, 1720 und 1721 einhellig als dem hochobrigkeitlichen Postamt zugehörend anerkannt worden seien. Alle andern Briefe der Landschaft Lauis, welche nicht weiter als Mailand oder in das Mailändische gehen und zu Mailand nicht auf der königlichen Post abgegeben werden müssen, sondern von Particularen abgeholt oder Fußboten übergeben werden, sowie diejenigen, welche von Mailand oder aus dem Mailändischen durch Fußboten oder Particularen nach der Landschaft Lauis gebracht werden, seien bis dahin niemals vom hochobrigkeitlichen Postamt angesprochen worden. Uebrigens werde auch für diese Briefe, wenn sie durch die hochobrigkeitliche Post gehen, nicht mehr bezahlt, als wenn sie durch Fußboten spedirt werden. Absch. 396, § 4. || 318. **1736.** Die katholischen Orte bleiben bei ihren frühern Erklärungen und Protestationen. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen erklären, daß, wenn die katholischen Orte die im letzten Abschiede enthaltene Definition der lettere forensi annähmen, sie „zu dieser Meinung concurrirten würden“; im andern Falle protestieren sie gegen das, „was 1733 und 1734 gemacht worden sei“, und reservieren sich das Postregale als ein hochobrigkeitliches Recht. Der glarnerische Gesandte will instructionsgemäß dem Fußboten von Lauis keine andern Briefe zu tragen und von Mailand zu holen

gestatten, als diejenigen, welche der „Magistranz“ oder Handwerksteuten gehören; alle andern Briefe sollen der Post überlassen werden. Absch. 412, § 3. || 319. **1737.** Die evangelischen Stände wollen nicht zugeben, daß das Postwesen, ein Regale, das zum Nutzen aller Cantone ausgeübt werde, in Unordnung gebracht und theils von den Orten, theils von den Unterthanen genossen werde. Im Uebrigen sprechen sie sich wie 1736 aus. Glarus wie voriges Jahr; zugleich sieht es die Besorgung des Postamts als ein hochobrigkeitliches Regale an. Die katholischen Stände lassen es der lettere forensi halber bei den Abschieden von 1722, 1734, 1735, 1736 und den extradierten Ortsstimmen bewenden und zwar so, „daß der Fußbote, wie von Alters her, alle Briefe so den Lauisern gebühren, aus- und einnehmen und an alle Orte ohne Ausnahme an die Lauiser verfertigen möge, und fügen bei, daß sie ihr undisputierliches Postregale durch sich selbst oder eine beliebige Person willkürlich ausüben können“. Absch. 427, § 3. || 320. **1738.** Sämmtliche Gesandten bleiben bei ihren früher abgegebenen Erklärungen. Absch. 445, § 3. || 321. **1739.** Ebenfalls. Absch. 459, § 4. || 322. **1739.** Zürich stellt den Antrag, es möchte dem eidgenössischen Postamte zu Lauis dasjenige Geld von den Gesandten vergütet werden, welches es „in Folge von Wechslung weiterer Postämter“ und deren Boten für Briefe bezahlen muß, die franco den Gesandten durch die deutsche Post geliefert werden. Es wird einhellig die Vergütung dieses „ausgesackelten“ Geldes für billig erachtet. Absch. 459, § 14. || 323. **1740.** Es bleibt in Betreff der lettere forensi beim vorjährigen Abschiede. Absch. 475, § 3. || 324. **1741.** Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen bleiben bei ihren Erklärungen von 1735, 1737 und 1739 hinsichtlich der lettere forensi. Die katholischen Stände und Glarus beharren bei ihren ertheilten Ortsstimmen und ihren Erklärungen von 1737 unabänderlich und tragen darauf an, daß dieser Punct als ein ausgemachter fürder nicht mehr möchte berührt werden. Absch. 484, § 3.

10. Straßewesen.

Art. 325. **1735.** Der Landvogt wird beauftragt, die Straße über den Monte Genere verbessern und durch eine öffentliche Crida den Befehl ergehen zu lassen, daß bei 100 Kronen Buße die Reparation innerhalb zweier Monate gemacht werden müsse. Absch. 396, § 7.

11. Zollsachen.

[Acht Orte: Art. 336.]

a. Zollverleihung.

Art. 326. **1713.** Bei Verleihung des Zolls zu Luggarus wird die Ansicht ausgesprochen, daß es erspriechlicher wäre, auch den Zoll zu Lauis künftig nur auf vier Jahre zu verleihen. Absch. 30, § 2. || 327. **1713.** Bern trägt darauf an, den Zoll zu Lauis für weniger, als acht Jahre zu verleihen. Insgemein wird aber befunden, daß in solchem Falle ein Zollbeständer nicht so viel bieten würde. Absch. 29, § 13. || 328. **1714.** Die Mehrheit der Stände will die acht Jahre beibehalten wissen, da die Zollbeständer sich weigern würden, jährlich 1000 Filippi zu zahlen. Absch. 51, § 8. || 329. **1735.** Die Gesandten finden die großen und zahlreichen Societäten bei Verleihung des Zolles dem hochobrigkeitlichen Interesse nachtheilig und tragen darauf an, daß auf künftiges Syndicat deswegen instruiert werden möchte. Der Gesandte Berns läßt dem Abschiede beifügen, ob nicht auch Fremde bieten dürfen, und ob, wenn sie das Meiste bieten, ihnen der Zoll überlassen werden könnte. Absch. 396, § 9. || 330. **1736.** Unter Ratificationsvorbehalt wird eine Verordnung folgenden Inhalts gemacht: In Zukunft dürfen sich nicht mehr als Vier zur Uebernahme des Zolls vergesellschaften; durch einen Eid haben sie zu erhärten, daß niemand anders in ihrer Societät sich befinde oder Antheilhaber sei.

Uebertretungen werden mit 1000 und mehr Kronen gebüßt. Die Zölle können sowohl Fremde, als Angehörige der vier Vogteien und der regierenden Orte in Pacht nehmen, wenn sie das größte Angebot machen, jedoch müssen sie richtig bezahlen und annehmbare Bürgen im Lande stellen. — Lucern will niemand anderm gestatten, bei der Verpachtung zu bieten, als solchen, die aus den vier Vogteien sind. Schwyz will eine Verfügung erst zur Zeit der Verleihung machen. Unterwalden will nur dann Fremde zum Bieten zulassen, wenn die Einwohner der Vogteien nicht „gebührrmäßig“ bieten wollen, alles aber mit vorläufiger Caution. Absch. 412, § 5. || 331. **1737.** Man läßt es einmützig beim vorjährigen Abschiede bewenden. Bern trägt darauf an, den Zoll bloß auf zwei Jahre zu verleihen. Lucern will nicht zulassen, daß Gesandte bei der Zollversteigerung bieten. Schwyz referiert. Absch. 427, § 5. || 332. **1738.** Lucern stellt den Antrag, es möchte den Gesandten nicht erlaubt sein, bei der Zollverpachtung zu bieten. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 445, § 5. || 333. **1739.** Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, daß es bei dem Abschiede von 1736 verbleiben soll, wornach eine Societät, welche bei Zollverpachtungen bieten darf, nur aus Bieren bestehen dürfe; den Gesandten soll es unbenommen sein zu bieten. Bern und Lucern halten es für unanständig, daß ein Gesandter ex persona biete. Absch. 459, § 5. || 334. **1739.** In Beziehung auf die Geldsorten, welche die Zollpächter zu zahlen schuldig sind, beschließt man, selbige kraft gemachter Zollverpachtung und bisheriger Uebung einzuziehen, ohne daß während der Dauer des Tractats von einigem Nachlaß weiter geredet werden soll. Absch. 459, § 6. || 335. **1740.** Man läßt es beim vorjährigen Abschiede verbleiben. Freiburg will nicht zulassen, daß die Gesandten den Zoll steigern können. Absch. 475, § 5.

b. Zoll an der Tresa.

Art. 336. **1722.** Zug beschwert sich, daß voriges Jahr an der Tresa von dem auf das Mailändergebiet abgeführten Vieh $2\frac{1}{2}$ Sols gefordert worden seien. Es wird für gut befunden, die über das Gebirg reisenden Gesandten dafür zu instruieren. Absch. 190, § 43.

12. Kriegesachen.

Werbung.

Art. 337. **1743.** Auf die Anzeige der lucernerischen Gesandten, daß das Landvogteiamt zu Lauis einigen Recrutensführern, welche mit Recruten für spanische und neapolitanische Dienste reisten, neue Pässe zugesellt habe, als wenn dieselben dem Regiment Keller in Savoyen zugehörten, werden der Landvogt und der Canzler Castagna zur Verantwortung gezogen; sie erklären, daß sie hintergangen worden seien. Dem Landvogt wird der ernstliche Befehl ertheilt, hinfort keine Pässe, als für Soldaten, welche in Lauis selbst von den mit authentischen Patenten Versesehen angeworben worden sind, auszustellen, und zwar sollen die Pässe von einem eigens dazu bestimmten Schreiber ausgefertigt und besiegelt werden. Absch. 513, § 6.

13. Kirchliches.

Recognition des Erzpriesters wegen des Placet.

Art. 338. **1724.** Der Erzpriester della Croce zu Riva war während der Zeit des Syndicats (23. Aug.) gestorben. Das Syndicat befindet, daß die Recognition wegen des Placets vom neuen Erzpriester Negroni ihm und nicht den alten und neuen Landvögten zuständig sei, während die beiden Landvögte dieselben für sich ansprechen. Die Sache wird den Obrigkeiten zu entscheiden überlassen. Indessen soll der Landvogt dem neuen Erzpriester den Posses geben, die gewöhnliche Recognition wegen des Placet (den halben Theil des gewissen

(Einkommens) beziehen und bis Austrag der Sache in deposito halten. Absch. 225, § 7. || 339. **1725.** Der alte und der neue Landvogt sprechen nach einer Syndicatserkennniß von 1635 jener zwei Drittheile, dieser einen Drittheil jener Honoranz an. Schwyz, Unterwalden, Basel und Freiburg aber sind der Ansicht, daß derselben in die Zeit der Syndicate fallende Emolumente und Honoranzen den Gesandten gebühren. Der glarnerische Gesandte hat die Instruction, daß von den Honoranzen des Placets die eine Hälfte dem Syndicate zukommen, die andere Hälfte zwischen dem alten und dem neuen Landvogte getheilt werden soll. Bei solcher Divergenz der Ansichten wird die Entscheidung neuerdings den Obrigkeitern überlassen. Absch. 235, § 2. || 340. **1726.** Die Mehrzahl der Orte beschließt, daß die Honoranz des Erzpriesters zu Riva zwischen den Landvögten Jurgilgen und Luffi getheilt werden solle; daß aber in Zukunft von solchen in die Zeit des Syndicats fallenden Honoranzen die Hälfte diesem, die Hälfte den Landvögten gebühre. Bern fände es für angemessen, daß solche Honoranzen vom Syndicate bezogen würden, will dieselben aber doch den Landvögten überlassen, weil sie mit Ertheilung des Placet „bemüht“ werden. Zug, Glarus, Basel und Freiburg sind der Meinung, daß nicht nur die von dem Erzpriester zu Riva bezahlte Honoranz dem betreffenden Syndicate gehöre, sondern daß auch künftig solche Honoranzen von den Syndicaten bezogen werden sollen. Absch. 250, § 1. || 341. **1727.** Alle Stände mit Ausnahme Solothurns verordnen, daß, wenn künftig Erzpriestereien, Propsteien oder Chorerrenspründen während des Syndicats ledig werden, die Honoranz des Placets zwischen den Syndicaten und den Landvögten getheilt werden solle. Solothurn aber stimmt dafür, daß solche Honoranzen ganz den Syndicaten gebühren. Absch. 269, § 1. || 342. **1728.** Obiger Beschluß wird wiederholt mit der Modification, daß die Honoranz zwischen dem Syndicat und dem Landvogt, welcher das Placet geben wird, getheilt werden soll. Basel ist der Ansicht, daß solche Honoranzen dem Syndicate ganz gebühren und daß im Fall einiger Contestation wegen der hochobrigkeitlichen Regalien die Landvögte nicht befugt sein sollen, das Mehr zu machen. Absch. 285, § 1. || 343. **1729.** Während die Mehrheit es bei dem Beschluß von 1728 verbleiben läßt, will Uri, daß, wenn die obengenannten Stellen während des Syndicats vacant und neu besetzt werden und das Placet ertheilt wird, die Honoranz dem Syndicate allein zufallen solle; wenn aber das Ableben unter dem einen Landvogte erfolgt und die Besetzung unter dem andern, daß alsdann „des Falls Ertragenheit“ zwischen dem alten und neuen Landvogt gleich getheilt werden soll. Für den ersten Fall hat Zugs Gesandter dieselbe Instruction bloß mit dem Zufage, daß alsdann dem Landvogt ein Sessel, d. i. der dreizehnte Theil der Honoranz gebühren soll. Absch. 301, § 1.

14. Stifte und Klöster im Flecken Lauis.

[Katholische Orte: Art. 345.]

a. Frauentloster, von Gio. Pietro Conti gestiftet.

Art. 344. **1712.** In Betreff des von Gio. Pietro Conti gestifteten Klosters läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden, daß nämlich die von Conti deputierten Personen die Rechnung über die Administration des Klosters den Syndicaten im Beisein eines bischöflichen Anwaltes ablegen sollen, wenn das Kloster werde zu Stande gekommen sein. Absch. 6, § 4.

b. Somaßcercongregation.

Art. 345. **1713.** Die Somaßcer halten um die Erlaubniß an, eine „Grotta“ im Berge Caprino um den Preis von ungefähr 29 Dublonen zu kaufen. Ihr Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 39, § 14.

c. Kloster der Benedictinerinnen von St. Catharina.

Art. 346. **1722.** Bern will nicht gestatten, daß die Klosterfrauen von St. Catharina eine von ihnen erkaufte Fischenz besitzen, da es verboten sei, daß todte Hände liegende Güter besitzen, und macht den Vorschlag, dieselbe dem Kloster zu nehmen und dem Landvogte zur Nutznießung zu übergeben. Die übrigen Gesandten lassen es bei den von ihren Orten den Klosterfrauen erteilten Ortsstimmen bewenden. Absch. 195, § 8. || 347. **1723.** Bern protestiert neuerdings gegen obigen Kauf. Die übrigen Gesandten lassen es dem größern Theile nach bei den von ihren Obrigkeiten zu Gunsten des Kaufs gegebenen Ortsstimmen bewenden. Absch. 211, § 15.

d. Franciscaner Kloster.

Art. 348. **1734.** Die Franciscaner zu Lauis suchen um die Bewilligung nach, ein wenig Güter zu kaufen oder zu besitzen, insofern ihnen ein Gutthäter solche vergabe oder das Geld zum Ankauf schenke und zwar nur so viel, als zu ihrem Unterhalt nöthig sei, d. h. von einem Ertrag von 40 Brenten Wein und 12 Mütt Korn. Da aber die Decrete den todten Händen verbieten, Güter zu kaufen oder zu besitzen, wird deren Ansuchen ad referendum genommen. Absch. 379, § 4. || 349. **1735.** Die Franciscaner werden mit ihrem Ansuchen im Hinblick auf das Decret von 1701 abgewiesen. Absch. 396, § 4.

15. Locales.

Flecken Lauis.

a. Spital.

Art. 350. **1713.** Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, daß künftig die Spitalrechnung mehrere Tage vor Abnahme derselben den dazu verordneten Gesandten zur Prüfung eingehändigt werden soll, damit sich einschleichenden Mißbräuchen um so besser abgeholfen werden könne. Absch. 29, § 12. || 351. **1714.** Es wird die Wahrnehmung gemacht, daß der Spital zu Lauis namhafte Capitalien schuldig sei und zu 3½ % verzins; ob man ihm das nachsehen wolle, wird ad referendum genommen. Absch. 51, § 9. || 352. **1715.** Den Spitalpflegern wird ernstlich aufgetragen, des Spitals Schulden so bald als möglich abzuführen, und verboten, ferner Schulden aufzubrechen. Absch. 67, § 7.

b. Markt.

Art. 353. **1722.** Es wird verordnet, daß, wenn der Paß gegen das Mailändische bis zum Lauisermarkte nicht geöffnet wird, die denselben besuchenden Kaufleute ihr Vieh verkaufen dürfen, wo es ihnen beliebt, daß die voriges Jahr getroffenen Präcautionen ganz unterlassen und den mailändischen Garden mit bewehrter Hand das eidgenössische Territorium zu betreten verwehrt werden soll. Absch. 196, § 6. || 354. **1738.** Auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauensfeld bringt der glarnerische Gesandte die Beschwerde vor, daß die Eidgenossen, welche ihr Vieh auf den Lauisermarkt treiben, dadurch zu Schaden kommen, daß ihnen das dafür eingekommene Geld zu hoch angerechnet werde. Auf diesen Antrag wird, da die von den Landvögten deswegen gemachten Verordnungen nicht respectiert werden, für gut befunden, dem ennetbirgischen Syndicate aufzutragen, dafür ein Reglement zu machen. Absch. 439, § 7. || 355. **1738.** Das Syndicat erkennt einhellig, daß bei 20 Kronen Buße verboten sein soll, die Geldsorten in einem andern Preis, als sie in der Crida valutiert sind, einzunehmen oder auszugeben; das solle durch eine öffentliche Crida vor dem Markte publiciert werden. Absch. 445, § 11. || 356. **1739.** Die Mehrzahl der Orte erkennt, daß die Regenten verpflichtet sein sollen, vor dem Jahrmarkt eine Crida auf dem Fuß des letzten mailändischen Geldrufes einzurichten und zur Nach-

achtung bei einer Buße von 20 Kronen verkündigen zu lassen. Freiburgs Gesandter aber wünscht, daß der Einrichtung der Grida der Landvogt beizuhilfen. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Absch. 459, § 10. || 357. **1739.** Uri, Schwyz und Unterwalden beschwerten sich instructionsgemäß (ihnen schließt sich von sich aus der glarnerische Gesandte an), daß ihren Landleuten, welche mit Pferden und Vieh nach Lauis gekommen, bei letztem Jahrmarkt durch einen Ruf verboten worden sei, durch dieses Unterthanenland mit ihrer Waare nach Ponte della Tresa zu reisen; einige derselben seien genöthigt gewesen, die Erlaubniß, mit ihrer Waare dorthin zu reisen, mittelst einer „Voleta“ zu nehmen; ferner daß zu Lauis Victualien, Weide und Futter ungebührlich theuer seien. Es wird in Folge dessen in den Abschied zu setzen beschlossen, daß jedem gestattet sein soll, ohne Hinderniß dahin mit seiner Waare zu gehen, wo es ihm am nützlichsten dünke. Die Regenten werden zur Verantwortung gezogen und dem Landvogt der Auftrag gegeben, Ob- und Unterthanan zu halten. Absch. 459, § 15. || 358. **1740.** Hinsichtlich der Geldsorten bleibt es beim Abschiede von 1739. Absch. 475, § 9. || 359. **1740.** Der Victualien wegen wird den Regenten injungiert, Abhülfe den Kaufleuten gegenüber zu treffen; dem Landvogt wird überlassen, gegen Fehlbare einzuschreiten. Absch. 475, § 12.

Art. 360. **1725.** Schwyz beschwert sich, daß der Flecken Lauis die Angehörigen seines Standes und anderer Stände seit etwas Zeit mit dem Sußgeld beschwere und ersucht die übrigen Gesandten, für Aufhebung desselben bei ihren Principalen sich zu verwenden. Dem Wunsche wird entsprochen. Absch. 235, § 12. || 361. **1737.** Zürich, Bern, Lucern, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen finden, daß die Vicini von Lauis ihr Sußrecht gründlich bewiesen haben und wollen sie deshalb bei ihren Rechten geschützt wissen, so lange bis die von Bellenz, Bollenz und Riviera ihre Exemption nachgewiesen haben. Der Gesandte von Uri beharrt darauf, daß die zu Lauis den 14. Februar 1736 publicierte Grida öffentlich solle revociert werden, da die Vicini von Lauis nicht befugt seien, dergleichen Griden zu publicieren; er behält protestando seinen Obern und den Unterthanan ihr Recht vor. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden nehmen die Angelegenheit der Suß und Grida ad referendum, wollen zu keiner Neuerung Hand bieten und protestieren ebenfalls für die Rechte ihrer Hoheiten und der Unterthanan zu Bellenz, Bollenz und Riviera; nachweisbare alte Rechte wollen sie aber aufrechterhalten. Absch. 427, § 9. || 362. **1738.** Von allen Gesandten mit Ausnahme des ernerischen wird beschlossen, daß die Vicini im Besitze ihres Sußrechtes so lange geschützt werden sollen, bis von Seiten Uri oder derer von Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera ihre klaren Exemptionsdocumente werden vorgewiesen sein. Uri wie 1737; es fügt bei, daß es den Zollbestehern ein ordinäres, aber kein Zwangsußrecht gönne, wie die Grida vom 14. Februar 1736 eines enthalte. Sollten ferner die Zollbeständer Uri Gewalt oder ein anderes Hinderniß wie 1693 in den Weg legen, so behält es sich vor, sein Mitregierungsrecht und alle andern „supremen Rechte“ wider dieselben nach dem Abschiede vom März 1693 auszuüben. Absch. 445, § 9. || 363. **1739.** Alle Orte außer Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Diese drei Orte erklären sich wie 1738. Absch. 459, § 8. || 364. **1741.** Diese Angelegenheit kommt auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld zur Sprache. Die von Bellenz wollen den Vicini des Fleckens Lauis das Sußrecht streitig machen, während der unter der Regierung des Americo, Grafen von Sar Severino ergangene „Ruf“ zeige, daß schon 1444 das Sußgeld von aller Gattung Kaufmannswaaren bezogen worden sei, so wie der 1645 erfolgte Ruf und die spätern; während ferner dieses Recht 1673 von den XII Orten durch Ortsstimmen bestätigt worden sei. Es wird einer Commission der Auftrag gegeben, die noch

vorhandene Convention von 1643, zwischen Lauis und Bellenz errichtet, welche die Bellenzer vom Sustgeld befreien soll, zu prüfen. Da aber die Meinungen getrennt sind, werden die Gesandten der drei zu Bellenz regierenden Orte ersucht, Bellenz zu vermögen in Güte mit Lauis das Geschäft beizulegen. Gelingt das nicht, so sollen die Orte an Zürich berichten, wo sie glauben, daß der Streit auszutragen sei. Uri hätte geglaubt, daß man zufolge vorjährigen Abschieds die Sustrida von 1736, wo nicht gänzlich aufgehoben, doch also moderiert haben würde, daß die Lauiser sich künftig nicht mehr erfrechen sollten, den regierenden Orten mit dergleichen Eriden und Satzungen Vorschriften zu geben. Es behält seinen Obern die Rechte als eines zu Lauis mitregierenden Ortes vor und protestiert gegen alle „widrigen Erkenntnisse“. Absch. 480, § 14. || 365. **1741.** Man läßt es bei dem zu Frauenfeld Beschlossenen bewenden. Uri und Schwyz beziehen sich auf die zu Frauenfeld gegebenen Erklärungen. Absch. 484, § 5. || 366. **1742.** Uri, Schwyz und Nidwalden eröffnen auf der Tagsatzung zu Frauenfeld den mitregierenden Orten, daß sie zwar den Jahrmarkt von Bellenz wieder auf Bartholomäi verlegt haben, daß sie aber erwarten, daß die Sustbeschwerde von Seite Lauis werde gehoben werden, und daß man den Unterthanen nicht gestatten werde, eine solche Beschwerde gegen regierende Orte und deren Angehörige auszuüben, zumal da man die Lauiserlust nicht gebrauche. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, so behalten sie sich vor, den Markt wieder auf den 8. October zu verlegen und wiederholen ihre frühern Erklärungen. Die übrigen Gesandten sprechen ihre Befriedigung aus und wünschen, daß, wenn die 1741 angebahnte gütliche Verhandlung zwischen Lauis und den zu Bellenz regierenden Orten noch nicht zu Stande gekommen sei, die Gesandten nach Lauis dafür instruiert werden möchten. Absch. 495, § 17. || 367. **1742.** Vor eine aus dem Syndicate gewählte Commission werden Abgeordnete der Vicini von Lauis berufen, welchen eröffnet wird, daß Uri, Schwyz und Nidwalden den Markt wieder auf den 8. October verlegen würden, wenn sie die Erida von 1736 nicht aufhoben. Von den Abgeordneten werden Eriden und alte Documente vorgelegt, welche ihr Recht bestätigen. Auf eine Anfrage erklären sie aber, daß sie zu hohem Respect der Orte nicht nur von Waaren, welche nur auf- und abgeladen werden, sondern auch von solchen, welche vier bis fünf Stunden unter offenem Himmel oder bei Regen unter dem Bogen liegen, nichts begehren wollen. Während diese Erklärung ad referendum genommen wird, protestieren Uri, Schwyz und Unterwalden gegen die Erida von 1736 und die Befugniß der Vicini, eine solche zu publicieren, ähnlich wie 1738. Absch. 500, § 2. || 368. **1743.** Da aus den vorgelegten Documenten hervorgeht, daß Lauis, bevor es unter die Botmäßigkeit der Orte kam, das Sustrecht besessen und laut verschiedener Eriden immerfort genossen habe, daß es sich hingegen nicht gezieme, daß die Orte als Landesherrn und deren Angehörige diesem Sustrechte illimitiert sollten unterworfen sein, so wird folgender Entwurf den Obrigkeiten zur Ratification vorgelegt: Lauis soll bei seinem Sustrechte verbleiben und geschützt werden; wenn aber eines der regierenden Orte eine Provision an Früchten, Wein oder Andern machen oder jemand der Ihrigen Victualien für seinen Hausbrauch kaufen wollte oder Waaren von irgend einer Art an Bezahlung annehmen müßte oder anderwärts etwas ererbte oder für sein Eigenthum erhandelte oder eintauschte, so soll das alles durch das Sustrecht in keiner Art belästigt werden, sondern die Eigenthümer sollen befugt sein, diese Waare aus- und einzuladen, auch in Lauis an einem beliebigen Orte einzulegen und dann abzuführen. Werden jedoch solche Waaren zu mehrerer Sicherheit in die Sust zur Verwahrung eingelegt, so soll von denselben das gewöhnliche Sustgeld bezahlt werden. Dem Sustgelde sind auch alle Waaren derjenigen Personen ohne Unterschied unterworfen, welche ex professo Kauf- und Handelsleute sind und auf den Mehrschab „Gewürb und Gewerb führen“. Andern Verkommnissen und Sustbefreiungen soll aber dadurch kein Eintrag geschehen. Uri, Schwyz und Nidwalden erklären ihrerseits, von der Verlegung des Marktes

zu Wellenz auf den 8. October abstehen und dem Lauisermarkt auf keine andere Weise Abbruch thun zu wollen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen dieses Project ad referendum und behalten die Rechte ihren gn. Herren und Obern vor. Den Vicini zu Lauis wird eine Abschrift mitgetheilt. Absch. 513, § 3. [Man sehe auch die Wellenz, Bollenz und Riviera betreffenden Abschiede von 1737 u. ff.]

d. Hochobrigkeitlicher Palast.

Art. 369. **1727.** Die Restauration des Hausrathes im hochobrigkeitlichen Palaste wird für nothwendig erachtet und zu diesem Zwecke verordnet, daß die Landschaft die 80 Kronen, welche sie jährlich zur Erhaltung des Palastes und des Hausrathes widmet, den Landvögten selbst bezahlen solle. Da aber die Vorgesetzten der Landschaft einwenden, daß sie ohne Ermächtigung der allgemeinen Landesversammlung das zu thun nicht befugt seien, wird ihnen auferlegt, die Sache der ersten Landesversammlung vorzutragen und den Erfolg dem Landvogte mitzutheilen. Absch. 269, § 8. || 370. **1728.** Die Vorgesetzten der Landschaft Lauis bieten sich an, mit allen erforderlichen Mobilien den Landvögten „bedient zu sein“. Dabei läßt man es bewenden. Die Landvögte haben jedes Jahr dem Syndicate anzuzeigen, wie die Landschaft ihrem Anerbieten nachgekommen sei; ferner ist ordnungsgemäß bei Abgang des Landvogts ein Inventar des Mobilars anzufertigen. Absch. 285, § 6.

16. Personelles.

Art. 371. **1713.** Auf eine im Namen des Syndicats an Abbate Stampa gestellte Aufforderung, daß er durch gütliche Uebereinkunft dem Prozesse, welchen er gegen die Serona habe, ein Ende machen sollte, erklärt derselbe, daß er es thun wolle, wenn der Landvogt ihm die „bekannte formula“ zurückgebe und von der Regierung zu Mailand die Zurücknahme des Gebots erhalte, daß ihm weder directe noch indirecte Assistenz geleistet noch erlaubt werde, Briefe zu wechseln; ferner wenn er dieser Regierung vorstelle, daß er bei Uebergabe der formula an den Landvogt nicht die Absicht gehabt habe, der Regierung Mißfallen zu erwecken. Der Landvogt willigt ein, bittet aber zugleich, daß die Gesandten von Lucern und Solothurn dem französischen und dem spanischen Ambassador, bei welchen er wegen dieses Geschäftes übel angeschrieben sei, den Verlauf des Handels auseinandersetzen und sie günstig für ihn stimmen möchten. Dem Abbate Stampa wird der Aufenthalt zu Lauis wieder bewilligt. Bald darauf erscheint Johann Konrad Gränzlein, mit einem Credentialschreiben des Großkanzlers zu Mailand und verlangt laut des 1635 zwischen der mailändischen Regierung und den Orten errichteten Tractats, nach welchem Individuen, die vom mailändischen Governo verbannt sind, in der eidgenössischen Botmäßigkeit nicht sollen geduldet werden, daß dem Stampa der Aufenthalt nicht solle gestattet werden. Zugleich bittet Gränzlein, man möchte dem Gio. Serona den freien Paß durch die Eidgenossenschaft bewilligen, damit er vor den Orten seine vermeintliche Unschuld an den Tag legen könne. Die Gesandten können diesem Ansuchen aus Mangel an Instruction nicht willfahren, wollen aber dasselbe ihren Obrigkeiten hinterbringen, welche dann den Entschluß dem Landvogt mittheilen werden. Absch. 29, § 4. || 372. **1713.** In Betreff des Priesters Carbonetti [S. Art. 82], welcher noch im bischöflichen Palaste zu Como eingethürmt ist und mehrmals torturirt worden war, ohne die Mordthaten, deren er angeschuldigt wird, gestanden zu haben, lassen es die evangelischen sowohl, als die katholischen Gesandten beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 29, § 7. || 373. **1713.** Aus einem dem Abschiede beigelegten Memorial geht hervor, wie sich der Landvogt gegen Gio. Serona verhalten habe, und daß die Klagen, welche gegen ihn erhoben werden möchten, nicht begründet seien. Absch. 29, § 14. || 374. **1714.** Maria Anna Serona wird wegen ihrer dem Gesandten von Zürich gegenüber gebrauchten „unverschämten und impertinenten Termini“ festgesetzt; zugleich wird sie geständig, die Abtrei-